

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern

Band: 4 (1763)

Heft: 2

Artikel: Versuch über die von der löbl. ökonomischen Gesellschaft zu Bern für das Jahr 1762 aufgegebenen Frage: Wäre es dienlich, dass die Allmenden, Weidrechte, etc. abgeschafft, und das gemeine Erdrich eingeschlagen würde? und wie müsste dieses veranstaltet werden...

Autor: Seigneux von Correvon

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-386580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

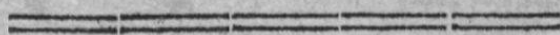
Versuch

über die

von der löbl. ökonomischen Gesellschaft zu Bern
für das Jahr 1762.

aufgegebene Frage:

Wäre es dienlich, daß die Allmenten, Weid-
rechte, 2c. abgeschafft, und das gemeine
Erdrich eingeschlagen würde? und wie
müßte dieses veranstaltet werden? 2c.

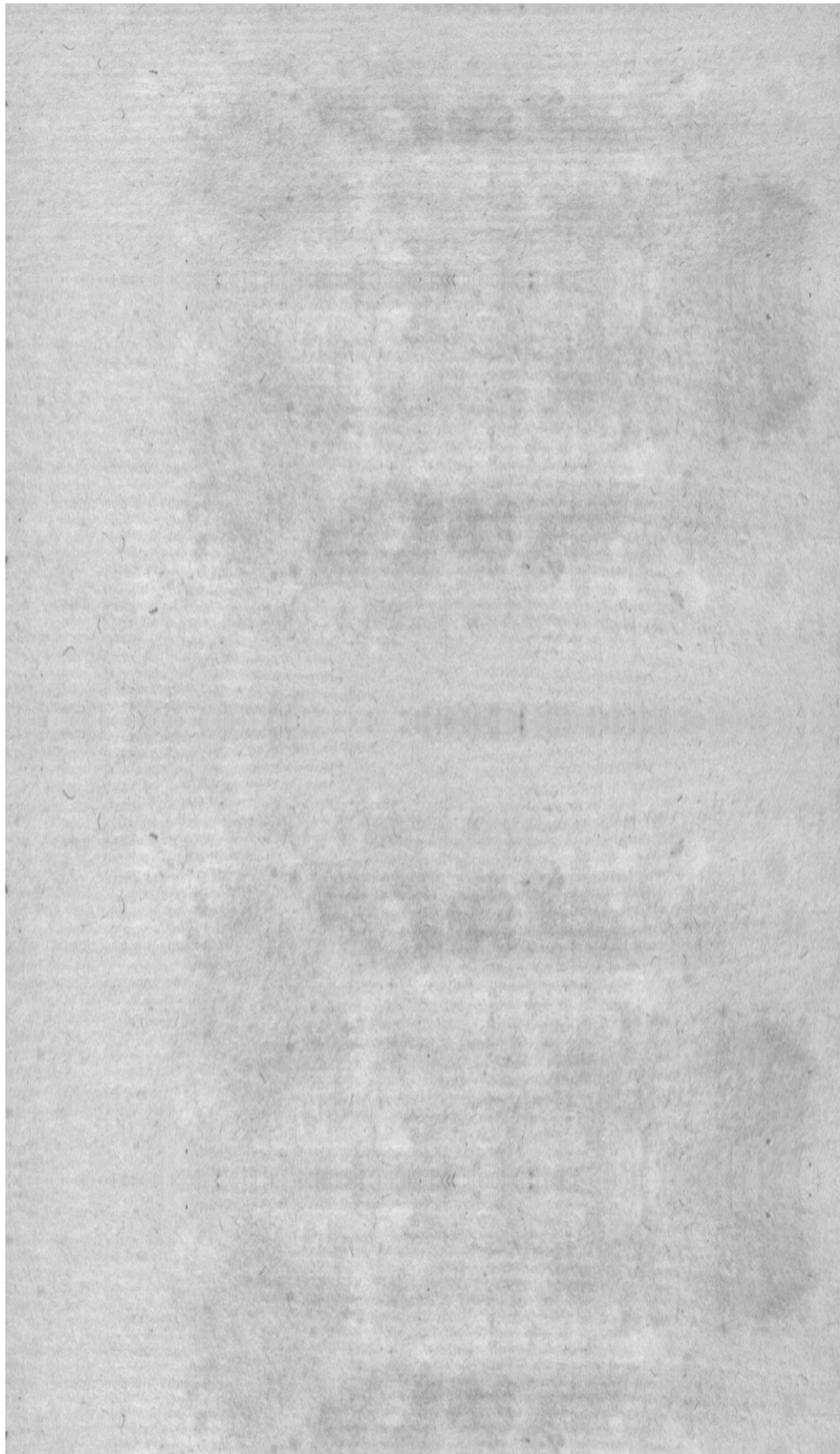


Eine gekrönte Preisschrift

von

Sr. Seigneux von Correvon,

der ökon. Gesells. zu Losanen Präsidenten;
wie auch der ök. Ges. zu Bern Ehrenmitglied.





Versuch einer Beantwortung der Preisfrage:

Wäre es dienlich, daß die Allmenten, Weid-
 rechte, Gemeingüter abgeschafft und das
 gemeine Erdrich unter die Partikularen
 ausgetheilt oder eingeschlagen würde?
 und wie müßte diese ändrung zum be-
 sten vorthelle der Gemeinden veranstat-
 tet werden?


In wichtigen untersuchungen, die das ge-
 meine beste berühren, kan man nicht
 zu geschwinde noch allzu gerade auf den
 end;weß gehn. Da dieser dermalen darinn besteht,
 den nutzen und die schwierigkeiten zu kennen, die
 aus der verwandlung der Allmenten, Gemein-
 güter und Weidrechten, in eingefristete und be-
 sondere besizungen, entstehn möchten; so wird nö-
 thig seyn, vor allem aus sich einen richtigen begrif
 von dem gegenstande zu machen. Da aber derselbe
 verschiedene, besondere theile in sich fasset; so wird
 es nicht weniger, nöthig seyn, dieselben von ein-
 ander auszuzeichnen, damit wir die regeln und ih-
 re anwendung auf jeden theil darnach einrichten
 können.

Ge

Gemeinweiden, (Communes) kan man alle grundstücke nennen, welche der besitzer nur während dem ersten raube einschliessen, und hernach anderst nicht, als in gemein mit dem dorfe nutzen darf. Der erste, der ein grundstück also einschloß, daß alle andere gemeingenossen von dessen nuzung ausgeschlossen waren, konnte sagen: Dies ist mein. In der that ist es nur in so weit sein, als er dasselbe einschliessen kan. Laßt uns das verschiedene erdrich durchgehn, welches dieser einschränkung unterworfen ist, und sich in dem falle dieses unvollkommenen eigenthums befindet.

Die Weinberge sind diejenige art von grundstücken, welche den zwang und die einschränkung am wenigsten vertragen können; wenn man die unkosten, dieselben anzulegen, den hohen preis auf den sie gestiegen sind, und die freyheit die ihr anbau erfordert, in betrachtung zieht. Auch werden dieselben gemeinlich ohne eine solche einschränkung be-
fessen, welche die besitzer zwingen könnte, sie zu einer gewissen zeit zu öffnen. Dennoch finden sich in unsrer landschaft gegenden, wo behauptet wird, daß die weinberge nach der weinlese zur weide für die schaafe (*) offen stehn sollen, als eine Gemeinweide: In andern gegenden sind die weinberge von dieser beschwerde frey. Man könnte sich daher einbilden, die gemeinden haben ehemals ein recht zu diesem Gemeinweidgange, wie sie es auf andern grundstücken gehabt. Heut zu tage hat man die vorsicht in den weinbergen, die ringsum mit rebgelände

(*) Dieses ist das einzige vich, so in den weinbergen gehalten werden kan.

gelände umgeben sind, die schaaeweide durch polizeyordnungen zu verbieten: aus furcht des schadens, den die schaafe und ihre hirtten an den rebstößen, rebpfählen, und an dem erdrich selbst verursachen könnten. Ein verbott, welches voraussetzen scheint, daß dieses weidrecht sonst erlaubt seyn würde; daß aber die gemeind wegen dem mißbrauche weiser gehandelt habe, sich desselben zu enthalten. Es ist auch unzweifelhaft, und der gerechtigkeit gemäß, daß, wo ein weinberg auf einem erdrich angepflanzet würde, welches das einschlagungsrecht nicht genießet, daselbst der weidgang ferners gestattet werden müßte, bis der eigenthümer den preis der einschlagung bezahlt haben würde.

Die Wiesen, die man Feldwiesen oder offne Wiesen, (*Près champêtres*) nennet, sind der triftgerechtigkeit unterworfen, von dem feste der heil. Magdalena an, welches auf den 22. heumonats eintrifft, da der raub eingesammelt seyn soll: und würde derselbe aus vergeß oder saumseligkeit des eigenthümers dennzumal nicht eingesammelt seyn; so wäre die gemeinde, in deren bezirke das stül liegt, nichts desto weniger befugt von diesem tage an das vieh ohne widerspruch hinein zu lassen. Diese regel war vormals so unumstößlich, daß selbst der Bischof und Herr von Losanen, auf Wiesen von dieser art ohne erlaubnis der gemeinde, oder ihres rathes, seine erndte ein paar tage nur aufzuschieben, nicht befugt war. Auf andern wiesen kan der eigenthümer das früh- und spatheu einsammeln, so daß nur die herbstweide der gemeinde übrig bleibt.

Ehmals mußten die meisten Wiesen, nach dem ersten raube zu allgemeinem Weidgang geöffnet werden. Jeder hausvater hatte bloß ein einziges eingeschlagenes, an seinem hause gelegenes stück, welches mit fruchtbäumen bepflanzt, und meistens nur von mittelmäßiger größe war. Diese kleinen baumgärten, die man Récord, nannte, waren also den landwirthen um so viel schätzbarer; und dieser gebrauch ward eine geraume zeit beobachtet, daß niemand als die vasallen, große, eingeschlagene, und von der Gemeinweide befreute stücke besaß. In diesem zustande befand sich noch der beste theil des landes, als U. G. Hrn. Hrn. im jahre 1591. verordneten, daß ihre unterthanen in der landschaft Waat alle ihre eigenen besitzungen in einschläge verwandeln sollten; und dieses ward nachher in der 279. sazung des Coutumier der landschaft Waat im jahre 1616. bestätigt, wie die neue oberkeitliche ordnung vom 13. jänner 1717. solches belehret, indem U. G. H. H. in betrachtung des wohlseyns ihrer unterthanen, sich beklagen, daß ihre erste verordnung nicht befolget werde. Man leistete aber derselben von der zeit an ein bessers genügen. Ein jeder erkannte seinen verlust; so daß heut zu tage wenig Feldwiesen mehr gefunden werden. Die meisten sind eingeschlagen worden; dafür wird der gemeinde, nach vorschrift der verordnung, der 6te pfennig, von denenjenigen aber, die nur zu grase genutzt werden, der zwanzigste pfennig bezahlt.

Die sogenannten Pougeffies oder Pudzeffies, die andrer orten Deven genennt werden, sind eine

eine andre art ofuer Geldwiesen, die besondern eigenthümern zugehören, und nur dem allgemeinen Weidgange im herbſt, zum nutzen der anliegenden felder unterworfen ſind. Dieſe Wiesen ſind zu äufferſt an den feldern und zelgen gelegen, und wenn dieſe Fins de pie angeſäet werden ſollen; ſo dienen dieſe Wiesen dem zugviehe zur weide, welches die landleute daſelbſt während der herbſtſaat, wie nicht weniger zur zeit, da der miſt ausgefahren wird, daſelbſt ausſpannen; welches den verſchiedenen dorſſchaften ſehr dienlich iſt, deren felder von ihren wohnungen weit entfernt ſind, ſo daß ſie viele zeit darauf verwenden müßten, ihr vieh zum füttern nach hauſe zu führen: Da im gegentheile dieſe gute und fette Weide, die an ihren feldern liegt, eine wirkliche erſparung iſt.

An einigen orten des landes beſindt ſich eine andre art von Gemeinweiden, die in der landeſſprache Tzaumaz oder Dréſaux genennt werden, welche dem viehe zur ruhe gewiedmet ſind. An andern orten ſindt man Weiden Mérénaz genennt, welche dem viehe zur mittagsruhe dienen. Alle dieſe gebräuche machen gewiſſe ſtücke landes zum nutzen und frommlichkeit der gemeinden und ihres viehes gemein.

Alle gemeinweidige Getreidfelder (Champs en guérets) die zu äufferſt an den zelgen, auf den feldern liegen, die mehrern eigenthümern zugehören; ſind ebenfalls nach der erndte dem allgemeinen Weidgange unterworfen, biß ſie wiederum aufs friſche angeſäet werden. Die ſchwierigkeit und weitläufigkeit der unterabtheilungen in eine groſſe
anzahl

anzahl eingeschlagener antheile; die menge holzes die zu todten zäunen erfordert würde, sie alle einzuschliessen; oder der schaden, den die menge lebhaige vermittelst ihres schattens verursacht, und anbeviel landes eingenommen haben würde; die unmöglichkeit einer leichten zufarth zu allen stüken, sonderlich denen in der mitte gelegenen, ohne einen grossen theil, sonderlich bey dem ansäen und in der erndte, unnütz zu machen: Alles dieses mußte nothwendig für diese stüke besondere regeln veranlassen. Daher redet auch die oberkeitl. ordnung davon, als von solchen, die nicht eingefristet werden können. Ausser daß sie in dem VI. Art. von dieser regel ausnimmt, diejenigen felder, die wegen der eigenschaft ihres grundes, oder wegen nahem wasser mit nutzen in Wiesen verwandelt werden können, ob sie schon nicht an grossen strassen grenzen: diese mögen die eigenthümer einschliessen, jedoch daß es ohne nachtheil der anstossenden felder geschehe. Das war auch der weisheit und der billichkeit angemessen.

Die Waldungen, wenigstens diejenigen, die den gemeinden gehören, sind gewöhnlich der triftgerechtigkeit unterworfen. Das übel bey dieser gewohnheit besteht darinnen, daß das vieh, welches oft zu früh dahin gelassen wird, wo es kein gras findet, die schosse der bäume angreift und wegfrisst. Man kömmt diesem übel, so gut man kan, mit polizenverordnungen zuvor, welche in den wäldern von zeit zu zeit einen hau erlauben, sonderlich in denen, die mit tannen besetzt sind, diejenigen

nigen aber die mit buchen und jungen eichen besammet sind, darinnen begünstigen, daß die eigenthümer das recht haben, dieselben während ihrem anwuchse einzuschließen, bis die bäume dergestalt aufgewachsen sind, daß sie keinen schaden von dem viehe zu befürchten haben: da unterdessen andre wälder, zum behelfe derer, die das Weidrecht haben, offen bleiben.

Die Allmenten (les Paquis communs) sind eigentlich diejenigen, von denen es hier die rede ist. Diese sind unangebautes erdrich, von mehrerer oder minder weite, auf denen alle gemeinds-genossen eines ortes, kraft ihres burgerrechtes, oder die einwohner des ortes die nicht burger sind, vermittelt einem jährlichen hinterseßgeld, ihr vieh zur weide treiben können.

Die Allmenten sind von verschiedener lehnbarkeit; die einen gehören den Herrschaftsherren des ortes zu, welche dieselben als afterlehen von dem Landesherrn besitzen, und den gemeinden des ortes, für einen jährlichen lehnzins zu nutzen überlassen. Andre, und meines erachtens der beste theil derselben, gehören den gemeinden eigenthümlich zu, die gemeiniglich keinen andern nutzen daraus ziehn, als denjenigen der den bürgern und angehörigen des ortes zukommt, nebst dem geringen erlage, den die einwohner bezahlen. Die einen leihen den ersten raub des grases weg, und nutzen das übrige zur gemeinen Weide. Die Allmenten von der ersten klasse werden gemeinlich alle vernachlässiget. Zu zeiten läßt man noch wohl die maulwürfe fangen, wo der schaden, den sie bringen, beträchtlich ist;

H. Stük. 1763. D

ist; insgemein aber läßt man diese ruhen: die dornhecken wachsen auf: das wasser, wenn einiges vorhanden ist, bleibt sitzen; und keine grundstücke werden elender besorget.

Da die vorgelegte frage alle grundstücke in sich begreift, die dem gemeinen Weidgange unterworfen sind; so kan ich nicht umhin, zuvörderst von der einschlagung zu reden, welches die Wiesen und Felder vornemlich anseht, eh ich in eine abhandlung über den Weidgang, als den vernachlässigteren theil der Weidrechte, eintrete.

Anfänglich hielte man es für genugsam zu der einrichtung der Wiesen zu nuzbarem lande, daß die eigenthümer dieselben einschlagen dürften, um den ersten raub zu genießten. Sie waren aber von dem grade ihres möglichsten abtrages noch weit entfernt, dieweil sie auf diese weise genutzt wurden. Immer noch übel eingefristet, und der beschädigung bloßgesetzt; übel bewässert, wenn schon wassers genug in der nähe war, weil die wasserrinnen von dem viehe, welches bis in den winter darauf weidet, zertreten wurden; und weil derjenige der nur ein bedingter besitzer war, alle ausgaben auswich, davon der nuz zu allgemeinem raube diente, oder die durch den mißbrauch leicht wiederum unnütz gemacht werden konnten. Die Wiesen von dieser art wurden also nur unvollkommen genutzt. Dieses erwies sich auch bey den läusen und anlagen, da sie kaum auf den halben theil ihres izigen werthes, da nunmehr die einschlagung die eigenthümer in den stand gesetzt hat, dieselben nach ihrem belieben zu besorgen, angerechnet worden. Diese
wahrheit

wahrheit erkannten alle städte, vasallen und gemeinden, welche unsere G. Landesherren laut der ordnungen vom 13. jänner 1717. hierüber zu rath zogen. Die wenigsten eigenthümer, sonderlich diejenigen, die kluge wirthschafter waren, verabsäumten, sich die freyheit zu nuze zu machen, um den werth ihrer besizungen so beträchtlich zu vermehren, und zwar für eine so geringe abgabe, wie der sechste pfennig ist, der solchenfalls zu handen der gemeinde entrichtet wird. Dennoch ist diese freyheit die Wiesen einzuschlagen durch gewisse bedingungen, je nach der natur der wiesen, eingeschränkt; unter andern sind die sogenannten Mas de Prairies ausgenommen, welche, zu ersparung des holzes und des erdrichs selbst, nur in dem äußersten umfange des parks, ohne innere abtheilungs- und zwischenhäge, eingeschlagen werden dürfen. Dieser punkt allein wäre hinreichend, die wichtigkeit der abschaffung aller Gemeinweiden überhaupt zu beweisen, da die ohnedem bereits angebauten grundstücke durch das einschlagen so sehr in ihrem werthe ansteigen können. Wie ungemein würde dieser gewinn anwachsen, wenn man allerorten ungebauten land in vortrefliche Wiesen verwandeln könnte.

Die Felder würden ebenfalls eine mehrere oder mindere verhohung ihres werths durch die einschlagung erhalten. Welchen unterscheid der verbesserung und des abtrags gewahret man nicht in der that zwischen feldern, deren anbau durch gesetzte ordnungen schwer gemacht wird, und die in drey flühren oder zelgen eingetheilt sind, die immer in der fehr das erste jahr zu getreid, das 2te zu ha-

ber oder sommergetreid, angesäet werden, das 3te aber brache liegen müssen, wie alles übrige land, so sich in dieser zelge befindet, und alsobald nach der erndte gemeinweidig ist; ohne daß es erlaubt sey, solches zu einem andern gebrauch zu bestimmen? welchen unterschied, sage ich, zwischen einem felde, welches allen diesen einschränkungen unterworfen ist, und einem andern, das jederzeit eingeschlossen ist, und dessen anbau der besizer nach seinem belieben einschränken oder ausdehnen kan? Wenn der besizer den grund bald zu getreide, bald mit nutzbaren künstlichen grasarten ansäet; so macht er sich auch seine ruhezeit zu nutz, und zwar oft einzig und allein durch die abwechslung seines abtrags: nebst dem daß von einem solchen in der nähe des wassers liegenden stücke in weniger zeit die fruchtart auf den werth von 1000. L. ansteigen kan, da sie hingegen nur 2. bis 300. L. gekostet hat.

Was für vortheile in absicht auf das heu, das vieh und den dung, wenn ein ganzes gemeinweidiges getreidfeld auf einmal in eine sich weit erstreckende Wiese von klee verwandelt werden könnte; wie solches leicht geschehn würde, wenn die gemeinweidigen, in zelgen eingetheilten felder, eingeschlossen, und dem vollkommenen eigenthum der besizer überlassen würden? Die weise ordnung von 1717. nimt dieses für bekannt an, indem sie in dem VI. artitel die einschlagung der felder erlaubt; in sofern es ohne nachtheil der anliegenden felder geschehe. Dieses hat aber in den sogenannten Fins de pie, oder denen zu äusserst an den zelgen liegenden ädern nicht anschlagen können.

nen. Ich werde aber nichts desto weniger die freyheit nehmen, dieses auf dem gleichen fusse vorzuschlagen, wie in ansehung der sogenannten Mas de Prairies, deren äussere einfristung die gedachte ordnung erlaubt. Man könnte meines erachtens dieses unter einer noch geringern abgabe, als der 6te pfennig ist, oder gar ohne abgabe erlauben: indem es zum nutzen aller dorfgenossen gereichte, und den produkt derselben und die nuzung des erdrichs beträchtlich vermehren würde.

Ich komme zu den Allmenten zurück, die hier den vornehmsten gegenstand ausmachen: Es sey in absicht auf ihre grösse und das ganze ihres umfangs, oder in betrachtung daß sie diejenigen des grundstückes sind, deren werth am meisten vermehrt werden kan; sintemal sie in ihrem gegenwärtigen zustande, vor allem andern erdrich, von sehr schlechter ertragenheit sind, da doch ein guter theil derselben auf den werth der besten Wiesen gebracht werden könnte. Man glaube nicht, daß ich die sache übertreibe. Denn macht die bearbeitung den preis des erdrichs aus; so ist das erdrich ohne die arbeit der menschen nichts.

Alle bemühungen die aus der menschenliebe, und der liebe des vaterlandes entstehen, sollen den menschen überhaupt, und den patrioten insbesonders auf dasjenige lenken, welches das nützlichste seyn kan. Der zweck dieses versuches also zu erfüllen, lege ich mir vier stücke vor.

I. Die Mängel und schwierigkeiten vor augen zu legen, die sich bey den Gemeinweiden zeigen.

II. Die grossen allgemeinen und besondern Vortheile zu betrachten, die aus ihrer abschaffung, das ist, ihrer verwandlung in eingekaufte grundstücke entstehn würden.

III. Die Einwürfe getreulich anzuzeigen, die man wider diese veränderung zu machen pflegt; mit einigen neuen Einwürfen vermehrt; nebst der beantwortung dieser Einwürfe und schwierigkeiten.

IV. Die Mittel aufzusuchen und anzuzeigen, welche die rathsamsten scheinen, diese veränderung zu größtem vortheile der gemeinden ins werk zu richten.

I. T h e i l.

Von den Mängeln und Schwierigkeiten,
die sich bey den Gemeinweiden eräugnen.

Ein erdrich, welches niemals angebauet wird, ist für den besitzer und für die, so antheil daran haben, ein todtes land. In dem verlassnen zustande, in welchem sich dasselbe befindet, ist es eine schädliche dienstbarkeit für alle: Ein reiche erzgrube, welche uneröffnet bleibt.

Dieses land ist tod für die Gemeinde, die nichts davon bezieht; für den Lehenherrn, weil es ausser aller handänderung bleibt; für den Zehndherrn, welchem es reichlich eintrüge, wenn es in händen der partikularen und eingeschlossen wäre; fast tod selbst

selbst für diejenigen, die dasselbe nutzen, sowohl wegen dem geringen vorthelle, den sie davon beziehen, als wegen einer menge schwierigkeiten, und beträchtlichen unschicklichkeiten, welche den nutzen, den sie davon beziehen, weit übersteigt.

Allen zugehören, oder niemanden zugehören sind in diesem falle fast gleichgültige begriffe worden. Diese ist die allerunfruchtbarste und mangelhafteste art der besizung; weil sie keinen eigennuz und keinen wetteifer erweckt.

Wollte man die Gemeinweiden nicht wegen ihrer geringen nutzbarkeit abschaffen; so sollte man es dennoch wegen dem wirklichen übel thun, welches sie sowohl geradenwegs, als in ihren folgen in mehrerm oder minderm grade nach sich ziehen.

1) Dieses dem allgemeinen Weidgang überlassene erdrich ist oft entfernt, und oft für die so recht dazu haben, gänzlich abgelegen.

2) Daher entsteht grosser zeitverlust, der sonderlich in der landwirthschaft ein beträchtliches übel ausmacht. Man verliert zeit, das vieh auf die weid zu führen, desselben zu warten, es aufzusuchen und zurückzuführen.

3) Des tages ist es zwar unter der hut eines hirten; man sendt es aber auch des nachts dahin, da ist dann niemand mehr als ein kleiner hirtensjunge, der sich entweder wegmacht, oder einschläft. Das vieh nimt den reissaus, oder läuft irre, so daß, um es zu suchen, eine stunde oder zwei darauf gehn. Ein pferd weni-

weniger bey einem kleinen akerzuge hindert die ganze arbeit, oder hindert wenigstens dieselbe bey der kühlen morgenzeit zu verrichten. Hat man es endlich gefunden; so wird hinlänglich oder eilfertig gearbeitet. Die hize und die fliegen nöthigen es wieder zum stalle zurück, fast ohne daß man etwas verrichtet habe.

4) Man sendet die oxen und pferde zur weide, um von ihrer arbeit auszuruhen; anstatt dessen legt man ihnen eine neue auf. Sie würden sich auf einer guten streue, oder während der hize, auf einem nahe bey dem hause gelegenen und mit einigem grase bewachsenen erdrich, ungleich besser als auf einem harten und kothichten boden, welchen sie in der ferne suchen müssen, erfrischen können.

5) Man sendet das zugvieh auf die Allmenten, daß es sich daselbst nähre, und es kommt fast immer ausgehungert nach hause, nachdem es eine grosse weite landes durchlaufen hat, ohne etwas bessers als ein wenig schlammichtes oder verkohltes gras zu finden; so daß man dasselbe bey seiner ankunft entweder an die futterkrippe stellen muß, um es wieder zu kräften zu bringen, wodurch der arbeit eine stunde zeit abgezwaht wird, oder aber dasselbe ungefüttert, und sogar unausgeruht arbeiten lassen muß, nachdem es auf der weide weder futter noch ruhe gefunden hat.

6) Die melchkühe, die man zur Weide sendet, leiden ebenmäßig, und bringen dem eigenthümer, dem sie nur wenig milch abgeben können, einen grossen

grossen verlust, weil sie von weitem, ohne die erforderliche menge frischen grases zu ihrem eigenen unterhalte, und zur nahrung eines ganzen hausgesindes gefunden zu haben, erschöpft und müde zurückkommen.

7) Der kömmliche gewinn der geringen nahrung, welche diese Weiden dem viehe armer leute, deren frippen schlecht bestellt sind, zu geben scheinen, ist ein fallstrik für dieselben; wegen der versuchung, durch die sie sich beständig überwinden lassen, mehr vieh im sommer zu halten als sie überwintern können. Es ist sich fast zu verwundern, daß es eines gesezes bedürfte, diesem verderblichen übel abzuhelpen. Die Sazung der landschaft Waat hat hiefür vorsehung gethan, und auf die wiederhandlung eine strafe gesetzt: Und der XI. artikel der ordnung von 1717, bestiehlt dem vorgesezten der gemeinden, dieselben ungeschont und nach der strenge einzuziehn. Allein das landvolk ist in diesem stücke unverbesserlich, und daher entstehn grosse übel, die so lange dauern werden, bis die Gemeinweiden abgeschafft sind. Einige davon sind die folgenden:

a) Kühe die immer wenige milch liefern, schlechte kälber werfen, und also junges vieh schaffen, die der heerde niemals ehre machen.

b) Mageres und schwaches zugvieh, welches niemals im stande ist die harte arbeit auszudauern.

c) Verderblichen verlust und abgang an dem viehe selbst, sowohl wegen unzureichender nahrung, als wegen den krankheiten, in denen sie

um ihrer schwachen kräften willen auch desto leichter antenliegen.

d) Die durch den beständigen ankauf schlechten viehes, welches auf diese weise zu grunde gehet, gemachten neuen schulden.

8) Ein grosser nachtheil der Gemeinweiden, der im sommer oft epidemische krankheiten verursacht, ist auch der mangel an gutem wasser, weil sie meistens von bächen und brunnen weit entfernt sind; oder die ungesunde tränke des schlammigten oder stillstehenden wassers, welche für das arme erhitzte vieh eben so schädlich ist, als der durst selbst.

9) die unsauberkeit dieser Weiden, die oft mit spinnenweben beladen sind; das gras, das mit erde vermischt ist; die vermischung der verschiedener arten viehs, oft sogar der schweinen, die das erdrich weit mehr verwüsten, und das gras durch aufwühlen und durch ihren unrath verderben, als man es wohl zu vermuthen scheint. Alles dieses macht die Gemeinweiden ungesund.

10) In welcher verlegenheit und gefahr befindet sich nicht oft eine gemeinde, wenn das vieh mit einer seuche befallen wird; da man nicht weiss, wie man sich der Gemeinweiden entübrigen, noch wie man das vieh auf dieselben wagen darf.

11) Betrachten wir endlich, was eigentlich dieses von dem gemeinen landvolke so hoch geschätzte erhöhlungsmittel sey. Ungeacht der schlechten sorge, die man auf das erdrich verwendet; so bringt es

es dennoch immer etwas nuzliches hervor, in so fern es nicht in seiner ersten entwicklung der pflanzen verhindert wird. Was für fruchte würde man von einem baume zu gewarten haben, an dem man die knospen in ihrem anwachse unaufhörlich abschläge? Eben so verhält es sich auch mit dem grase, wenn das vieh seine ersten spizen abfrisst. Nichts desto weniger weil es kaum noch einen quersfinger hoch aus der erde hervorbricht, sendet ein jeder sein vieh, solches abzufressen; und also wird den ganzen sommer hindurch fortgefahren. Nur wenige orte ausgenommen, wo man etwas besser hierinn zu werfe geht, ist dieser mißbrauch allgemein. Man urtheile, wie viele nahrung das vieh nachher daselbst finden könne, und welche unermessliche weite erfordert würde, auf diesem fusse die benöthigte futterung zu schaffen.

Ein beweis von der wahrheit dieser sache, und daß diese Allmenten sehr unnütze grundstücke sind, ist dieser: Daß alle in etwas bemittelte landwirthe sich das recht, ihr vieh dahin zu senden, nicht zu nuzen machen, und die Allmenten verachten; so daß sie nur denen zu einem erholungsmittel dienen, die wenig andere vor sich haben.

12) Ist die vermehrung des dungs nebst dem guten anbau der grund aller verbesserung; so muß man nothwendig den durch die Gemeinweiden verursachten verlust des dungs für ein grosses übel ansehen. Betrachtet man nun den abgang des dungs, den das öftere hin- und hergehn des viehes, und sein aufenthalt auf der Weide verursacht, gegen den gewinn dessen, der sein vieh in dem stalle, oder auf seinem eigenen erdrich hält; so

kan

Kann man nicht anders, als diesen nachtheil, dem nur die abschaffung der Gemeinweiden abhelfen kann, höchstens bedauern.

13) Vergessen wir unter der klasse der übeln nicht die oft weitläufigen zwisigkeiten und prozesse, zu denen die Gemeinweiden nicht selten anlaß geben, und die man nicht anders, als durch abschaffung der Gemeinweiden, als der quelle derselben, tilgen wird.

14) Wer sollte sich endlich vorstellen, daß dieser alte mißbrauch einen nicht geringen einfluß auf die entvölkerung hat? Allein soviel ist gewiß, daß jemehr land an einem orte ungebaut liegt, desto geringer die anzahl der einwohner ist, die sich daselbst nähren können, und der fremden, die sich daselbst niederlassen.

Ich weiß nicht, ob, wenn man alles betrachtet, Frankreich seine einwohner besser nährt, als die Schweiz. Man macht uns hierüber einen sehr übel gegründeten vorwurf, mit dem ein mann von stande, wie der Abt von Lambert, uns zu beladen sich mühe gemacht haben sollte: Die Schweizer, sagt er (*), wollen den mangel an Lebensmitteln bey andern nationen nicht ertragen, sie sagen: wenn sie fasten wollen, so haben sie nicht nöthig aus ihrem lande zu gehn. Begnügen wir uns auf dieses kinder-märchen zu antworten: daß die Schweizer nichts weiters nöthig haben, um ihnen selbst, und einer
menge

(*) Allgemeine Geschichte aller Völker.

menge fremder ankömmlinge eine überflüssige nahrung zu verschaffen, und oft ihren nachbarn handbietung zu thun, als ihre Gemeinweiden anzubauen.

Es ist eben so bemerkungswürdig, als lehrreich, daß durch die entvölkerung in England zuerst die Gemeinweiden eingeführt worden, so, wie hinwiedrum die Gemeinweiden die entvölkerung nach sich ziehen, indem sie dem fleisse und dem gewinne der einwohner schranken setzen. In der that, die belehnung des weitläufigen, von den Sachsen im jahr 830. und nachher von den Dänen entvölkerten erdrichs veranlaßte in England die Triftgerechtigkeiten, und zugleich die vermindrung der einwohner, und die schlechte besorgung der heerden. Damals wurden den Herrschaftsherren die unermesslichen parke zu theile, die einige derselben noch heut zu tage besitzen. Ich bin von der lehnbarkeit und der bestimmung dieser Allmenten ganz gewiß berichtet. Sie waren ungebautes erdrich, welches die alten eigenthumsherren zum gebrauch ihrer lehnsleute, die ihnen ihr erdrich arbeiteten, oder solches ohne beständiges besitzungsrecht empfangen hatten, offen gelassen. Diese lehnspflichtigen konnten eine anzahl viehs dahin zu weide treiben, je nach dem verhältnisse des erdrichs womit sie belohnt waren, oder der dienste dazu sie sich verpflichtet hatten. Die gestalt der sachen hat sich aber seither sehr verändert. Das volk hat sich durch die handlung bereichert. Die lehnsgerechtigkeit hat nicht mehr die ehemalige strenge, kraft und verbindlichkeit. Die natur der besitzungen ist nicht mehr

mehr die gleiche: das erdreich hat aber seine alte gerechtigkeit behalten. Es befinden sich in England, Schottland und Irland viele hundert tausend morgen landes, welche noch immer offen stehn, und denen bauern gewisser herumliegender gegenden, oder denen einwohnern gewisser auf diesen Allmenden gebauter wohnungen zum gebrauche dienen. Einige haben ein uneingeschränktes recht, andern hingegen ist die anzahl und die art des viehes vorgeschrieben. Die einschliessung dieser weitläufigen Tristen kan nicht anderst als durch einen Parlamentsakte geschehn.

Dieses auf richtige bewaise gestützte beyspiel wird verhoffentlich genug seyn zu zeigen, daß das alterthum der gebräuche eben nicht allezeit hochachtung verdient: daß derjenige von dem wir hier reden, durch die unordnung und kriegslärmen veranlaßt worden: und daß derselbe, allem anscheine nach, niemals entstanden wäre, wenn nicht entsetzliche entvölkerungen vorhergegangen wären. Auch haben die fleißigen Engländer, so frey sie auch sind, ihr altes vorurtheil willig denen grundsätzen, die ich hier festseze, unterworfen. Des hohen alterthums dieser Gemeinweiden, und der unverdientlichen besizung ungeacht, die nicht wie in unserm lande den dorffschaften zugehörte, sondern auf die eine menge angesehener partikularen, oder verehrungswürdiger gesellschaften, nach dem verhältnisse ihrer güter, das recht hatten; stund die englische nation, auf den ersten vorschlag, keinen augenblick an, die vorthelle der abschaffung derselben einzusehn.

Scis

Seit dem jahre 1689. sagt der Ritter Nicollb(*) ist kein jahr, daß das Parlament nicht 15. bis 20. akten ausgefällt habe, das einschlagen der Gemeinweiden zu vergünstigen. Der abtrag des erdrichs hat sich verdoppelt; und man vernuthet von 40. millionen morgen landes (Acres), welche England enthält, sey ein dritter theil Gemeinweiden gewesen.

Durch dieses weise betragen hat der anbau des landes ungemein zugenommen, und mit demselben auch zugleich die anzahl der pferde, des hornviehes, und der schaaf, zu einem grossen gewinne sowohl der arbeit als des dungs. Die bevölkerung hat sich durch neue wohnungen vermehrt; der aufwand ist nach dem verhältnisse der menschen und ihrer neuen reichthümer angewachsen; die einkünfte, die daher dem Staate zufließen, haben seine macht vermehrt, und denselben in den stand gesetzt, auf die ausfuhr des getreides preise zu setzen. Die in dem ganzen Königreiche ausgedehnte handlung erzeugte den überfluß, und der preis der lebensmittel, der sich izt für alle klassen der einwohner in einem gehörigen gleichgewichte erhielt, brachte die handwerker in flor.

Last uns aber, des ansehens dieses beispieles ungeacht, die sache in absicht auf unsern zustand näher untersuchen, und die grossen vortheile, die sich aus dem vorgelegten plane ergeben, noch näher beleuchten. Dieses wollen wir in dem zwenten theile vor uns nehmen.

II. Theil.

(*) Remarques sur les avantages & les desavantages de la France & de la Grande Bretagne, par rapport au Commerce & aux autres sources de la Puissance de l'Etat &c.

II. Theil.

Von den grossen, sowohl allgemeinen als besondern vorthellen, die aus der abschaffung der Gemeinweiden und Allmenten, das ist / aus ihrer einschlagung in besondre und eingefristete grundstücke entstehen würden.

Man liest wenige abhandlungen über den Allerbau, sonderlich unter den neuern, die nicht von den vielfältigen vorthellen meldung thun, welche aus der einschlagung der Gemeinweiden entstehen würden, oder bereits entstanden sind. Da es aber scheint, man stehe darüber noch in einigem zweifel, und da die mehnungen über diesen wichtigen saz hier in der Schweiz in der that noch getheilt sind; so will ich trachten, denen lesern, bey denen hierüber noch einiges vorurtheil haftet, die augen aufzuschliessen: Ich werde erstlich einige allgemeine anmerkungen als grundsätze voraussetzen und nachher 1) von dem nutzen des Staates; 2) den vorthellen des Lehenherrs, der Herrschafts- und Zehndherren; 3) dem wahren besten der Gemeinden, und 4) von dem wohlseyn und glücke der Gemeindsgeossen, meine nähern beweiße entlehnen.

Erster Grundsatz. Vor allem aus glaube ich nicht zu irren, wenn ich behaupte, ein guter anbau des landes habe einen nicht geringen einfluß, auf die gesundtheit der luft, und auf die milde der erd^e.

erdgegend. Es ist unstreitig, daß, wo die unnützen gesträuche und das heidekraut ausgerentet sind; wo allem wasser ein freyer abfluß verschafft wird, und nirgends keines sitzen bleibt; wo kein anderer schatten als von wohl unterhaltenen waldungen gestattet wird 2c. auch das klima milder und geschickter wird, nicht nur pflanzen, sondern auch erndten hervorzubringen, die vorhin daselbst unbekannt waren. Ein beyspiel dessen haben wir an Italien, nachdem die Römer gute polizeyanstalten daselbst eingeführt hatten. Ein gleiches sehn wir noch heut zu tage an Norwegen, seit dem unglaubliche striche landes ausgerentet und fruchtbar gemacht worden. Wir könnten die beyspiele davon vervielfältigen, und erweisen, daß die natur eines landes nach dem verhältnisse seines zunehmenden anbaues milder wird.

Zweyter Grundsatz. Wir nehmen an dem eigenthume einen ganz andern antheil, als an der gemeinen besizung. Es ist eine herrschaft, die wir ungern mit andern theilen, und die wir mit vergnügen ausüben. Was wir für uns selbst, oder für die unsrigen verwalten, ist immer wohl besorgt. Wir sehen es gleichsam für unser eigen werck, für den schauplaz unsers fleisses, für das feld unsrer freyheit an, das wir nach unsrer willkühr auszieren oder anordnen können. Dieses ist es, was den wetteifer aufmuntert, die talente hervorloset, den geschmack verbessert. Was man mit andern ins gemein besizt, bringt nicht die gleichen wirkungen hervor; sonderlich, wo man dasselbe verabsäumet sieht. Man schläft über dieser art der

II. Stük 1763. E besizung

Besitzung ein. Dieses erweist sich aus dem verfall, in welchem man dieselben fast beständig liegen läßt. Gebe man auf den übeln zustand acht, dem die meisten nutznießungen, die meisten pachtungen unterworfen sind. Dieses ist vorzüglich der fall der Gemeinweiden, wenn man auch schon ihre bestimmung nicht änderte; so könnten nichts desto weniger verschiedene kleine arbeiten darauf verwendet werden, die ihren abtrag überflüssiger, gesünder und besser machen könnten. Allein insgemein leidet ihr schwacher zustand keinen zusatz: und es geschieht eben deswegen, daß man dieselben verabsäumt, weil keiner sagen kan: das ist mein. Man muß also denselben einen eigenthümer verzeigen; einen eigenthümer der sie besorge.

Dritter Grundsatz. Der reichthum an eigenem produkte eines landes, wird billig von den einwohnern für den allerschätzbarsten gehalten, und seine vermehrung soll ihnen am nächsten angelegen seyn, weil es der einzige ist, der einer gegend oder einer nation ansehen erwerben, dieselbe unabhängig, und andere nützlich machen kan.

Die bergwerke sind meines erachtens nicht der gewisste reichthum eines landes, sondern der produkt von allen möglichen pflanzungen in einem lande. Dieser allein hat unendliche vorthelle, und ist mit weniger gefahr verknüpft.

Vierter Grundsatz. Es ist auch dieses ein vorzüglicher grundsatz in dem Feldbau, daß die vertheilung eines gemeinen erdrichs sehr vieles zur verbesserung desselben beiträgt; weil dennzumal
die

die theile desselben ungleich mehr wartung und aufacht, als zuvor, da sie miteinander verbunden waren, genießen; und das trifft sonderlich auf unsern gegenwärtigen fall, indem jeder einzelne theil nachher mehr wartung genießt, als vorher das ganze zusammen genossen hatte. Daher ist auch aus der erfahrung richtig, daß alle theile eines vertheilten grundstücks ungleich mehr abwerfen, als das ganze in seiner verbindung abgeworfen habe. Und wenn die ertragenheit auch des besten erdrichs durch die vertheilung vermehrt wird; so muß ein erdrich, das nur aus mangel behöriger wartung unfruchtbar ist, durch die guten wirkungen einer vertheilung noch ungleich mehr gewinnen.

Sünster Grundsatz. Wir könnten auch noch diese wichtige wahrheit unter die allgemeinen grundsätze setzen: daß ein vollständiger anbau, der sich auf alles erstreckt, und nichts verabsäumt, auch alle künste begünstiget, welche die handlung unterstützen. Der grund dessen ist, daß, indem die produkte des erdrichs vervielfältiget werden, die mehr oder weniger, doch immer von der ersten nothwendigkeit sind, dieser anbau nicht nur die gefahr der theurungen, die aus der zufälligkeit geringer erndten herrühren, vermindert; sondern eben daher auch die vertheuerung und steigerung der arbeitslöhne hindert. Eine frucht hievon, ist insbesonders der mäßige und beständige preis des getreides, welcher gewiß das einzige mittel ist, das gleichgewicht zwischen der verschiedenen arbeit und ihrem billigen preise zu unterhalten.

Ich komme nun zu den wirklichen vortheilen,
§ 2
die

die nothwendig aus der einschlagung der Gemeinweiden in besondre stücke, in absicht auf den Staat, und die Herrschaftsherren sowohl, als in absicht auf die gemeinden und gemeindsgenossen selbst entstehen müssen.

I. In ansehen des Staates. Durch den neuen werth des zur fruchtbarkeit gebrachten erdrichs, welches, wie ein neuer schriftsteller sagt: eine eroberung auf unkosten der unfruchtbarkeit ist. Wir setzen hinzu: eine eroberung, die tausendmal gemächlicher und sichrer ist, als diejenige, die ein landesherr auf seinen nachbarn machen kan. Man verdoppelt wirklich sein erdrich, indem man den werth desselben, der nach dem verhältnisse des abtrages steigt oder fällt, verdoppelt. Nun weiß man, daß der preis des erdrichs durch die einschlagung um einen sechsten, oder gar um einen vierten theil steigt. Wird ein gutes und bereits angebautes grundstück durch die einschlagung um einen vierten theil in seinem werthe vermehrt; wie unendlich mehr muß durch den anbau eines guten, aber ungebauten landes, gewonnen werden? Man vergleiche nur, um sich davon zu überzeugen, die würdigung einer juchart gemeinweidigen landes mit dem preis einer juchart dabeiliegenden angebauten erdrichs.

Wenn man sagt, von zween Staaten, welche die gleiche anzahl einwohner nähren, sey derjenige, der das wenigere land besitzt, wirklich der mächtigere; so setzt man zum voraus, daß das land von minderm umfange, und besser angebaut sey. Es ist also einem Staate von höchster wichtig-

tigkeit, daß sein erdrich, durch einen guten anbau, zur höchsten vollkommenheit gebracht werde, und daß sich in demselben wenig ungebautes land, und folglich wenige Gemeinweiden befinden.

Da die zahl der einwohner den werth des landes bestimmt; so ist die bevölkerung eines der richtigsten mitteln einen Staat mächtig zu machen.

Alle Staaten, denen die Bevölkerung an gelegen ist, sollen ihr ungebauten land ausreuten; so ist die abschaffung der Gemeinweiden nothwendig mit der bevölkerung verbunden. Wo die Gemeinweiden am seltensten sind, da steht man die meisten wohnungen; weil sich nothwendig da, wo das meiste gebaute land angetroffen wird, auch am meisten akerleute befinden müssen. Der vermehrte anbau erhält die alten einwohner, und ziehet neue an sich. Er wekt die trägheit der einen auf, indem er denenselben immer einen neuen und wichtigen gegenstand vor augen legt. Er reizt die wetteiferung der andern, und zeigt ihrer an schlägigkeit eine neue aussicht. Er ist geschickt dem müßiggange zu steuern, und der betteln abzu helfen. Die menschen ziehen von allen orten dahin, wo sie am gemächlichsten leben können; wo die arbeit zum besten belohnet wird; wo der anbau die produkte, die lebensmittel und arbeit vermehrt. Das erdrich steigt auf einen höhern preis nach dem verhältnisse des fleißigern anbaues. Die am besten angebauten stücke sind immer im höchsten preise, weil sie am meisten abtragen, und man zum sichersten einen theil seines vermögens auf dieselben auslegen kan.

Wenn, wie man sagt, aller orte, wo zwei personen leben können, eine heyrath gestiftet wird; welches feld würde man der bevölkerung durch den allgemeinen anbau aller Gemeinweiden aufschließen, welches so vielen haushaltungen ein neues mittel zu leben, und glücklich zu leben, darbieten würde. Obgleich der anbau des gemeinweidigen landes unzweifelhaft viele heyrathen veranlassen und erleichtern würde; so wollte ich dennoch nicht mit dem Hr. Rousseau (*) vorgeben, daß alle unterthanen, die dem Staate geboren werden, so viele getödete feinde werth sind. Dieses würde allzu paradox scheinen. Sondern ich sage: er verdoppelt seine macht und die zahl seiner freunde, indem er seine unterthanen glücklich machet, und einer ungleich größern anzahl menschen den unterhalt verschaffet.

Der allgemeine wohlstand beruhet einiger massen auf dem überflusse des nothwendigen; weil dasselbe die urquelle eines ruhigen und glüklichen lebens ist. Und wer würde sich nicht glücklich schäzen, von einer regierung abzuhanen, wo man dieser lebensart genießet?

Der Hr. von Vauban glaubte, die bevölkerung Frankreichs, die man 19. millionen rechnete, könnte auf 25. millionen gebracht werden, wenn alles erdrich besser angebaut würde. Und der verfasser von dem Financier françois hält dafür, der beste mögliche anbau würde 30. millionen nähren können. Es ist folglich kein blosses hirngespinnste, daß die stufte der bevölkerung von der bestimmung

(*) Projet de Paix perpetuelle.

mung des erdrichs durch einen guten anbau abhänge. Die bevölkerung würde gefährlich seyn, wenn sich nicht zugleich mit ihr der wohlstand und die nahrungsmittel vermehrten; wenn sie nicht zu verbesserung des feldbaues durch eine grössere anschlagigkeit, und hinwiedrum zu aufmunterung des fleisses durch die vermehrten fruchte des feldbaues abziele. Wird die anschlagigkeit durch anlegung verschiedener manufakturen vermehrt, so wird auch der zu ihrem bestande nöthige überfluß herbeigelockt. Und wird der überfluß durch einen wohleingerichteten Landbau vermehrt, so werden zugleich alle künste aufgeweckt. Ist es nöthig zu sagen, daß alles was auf die bevölkerung einen einfluß hat, dem lande arbeiter, soldaten, handwerker, bürger, und auch eine grössere anzahl solcher mitglieder verschaffe, die blosserdingen die zehrung und den vertrieb der fruchte des feldbaues und des fleisses befördern.

Der vornehmste zweck des anbaues von ungebautem lande ist die vermehrung des getreides, und diese ist das beste vorrathshaus; dabey weder die ungeheuren unkosten der gebäude, noch der bedaurliche verlust des getreides durch den abgang zu befürchten sind. Ein andrer beträchtlicher vortheil für die Fürsten, die ihre unterthanen vor dem mangel zu schützen suchen, ist dieser, daß die vermehrung des getreides das monopolium unterdrückt, welches niemals plaz haben kan, wo der überfluß herrscht.

Nicht nur ist der durch die einschlagung der Gemeinweiden vermehrte vorrath des getreides der gewisseste, sondern auch der nächste, und bequemste. Montesquieu hält es für ein grosses übel,

daß der getreidvorrath der Römer in Sicilien, in Afrika und in Egypten gelegen, und also entfernt und vielen zufällen unterworfen war. Obgleich diese länder unter ihrer herrschaft stunden, so war doch Rom mehr als einmal seinem untergang nahe, weil diese entfernung es in die äußerste verlegenheit setzte. Kan es Helvetien gleichgültig seyn, gemeiniglich oder doch in den mangelbaren jahren sich seine bedürfnisse aus andern fremden Staaten anschaffen zu müssen? sich genöthigt zu sehn, aus Schwaben, aus der Grafschaft Burgund, oder aus dem Elsaß nahrung zu holen, und sich also dadurch in einer art von abhänglichkeit zu befinden? selbst mit ängstlichkeit sich zu berathen, ob man sich getreid aus England oder aus der Barbaren anschaffen könnte, wie man sich dazu in einem theile des löbl. Kantons Bern im jahre 1749. genöthigt sah.

Hier kan man den für einen Staat so wichtigen beweggrund, das geld im lande zu behalten, nicht aus der acht lassen. Was für unzählige summen gehn nicht durch den ankauf fremden getreides in theuren zeiten, da dasselbe im höchsten preise ist, aus dem lande?

Wir wollen diesen punkt von den grossen vorthellen, die sich aus dem vorgesezten plane für einen Staat ergeben, mit der betrachtung enden, daß die verbesserung des landes durch einen weiter ausgedehnten anbau, nothwendig die vermehrung der viehheerden, durch die vermehrung der erforderlichen nahrung derselben, mit sich bringt; eben so, wie die vermehrung der heerden von aller art auf die verbesserung des erdrichs wegen der daher entstehenden

henden vermehrung des benöthigten dungs seinen einfluß hat. Es ist unlaugbar, daß der anbau der Gemeinweiden die nahrungsmittel des viehes von aller art, wovon ein theil von fremden orten herkömmt, an gras, hülfsfrüchten, und gartengewächsen ungemein vermehren würde. Und da die künstlichen Wiesen, die seit einigen jahren daher angelegt worden, die äßer und folglich die getreidepflanzung beträchtlich vermindert haben; so würden die durch diesen anbau bereicherten dorffschaften dasjenige, was dem getreidebau auf diese weise entzogen worden, reichlich wieder ersetzen können.

II. Ich komme zu dem zweiten theile; betreffend den vorthail, der den Lehn- Zehnd- und Herrschaftsherren, durch einschlagung der Gemeingüter, zuwachsen würde. Ich gedenke hier sehr kurz zu seyn.

Wenn der reichthum und der wohlstand der unterthanen die macht der Staaten ausmacht, wie unsre gnädige Landesherren solches so väterlich in der ordnung von 1717. erinnern; so muß eben dieser wohlstand der zinsleute und der herrschaftsangehörigen auf das wohlsenn der Herrschaftsherren zurükwirken. Befinden sie sich in bessern glüks Umständen, so werden sie sich auch mehr bemühen sich in denselben zu erhalten, und den Herrschaftsherrn weniger zur strenge nöthigen. Das erdrich wird besser in ehren gehalten werden, weil ungleich mehr vieh gehalten und genährt werden kan. Die herrschaftlichen abgaben werden von ihnen besser bezahlt, weil sie weniger schuldig sind, und weniger beschwerden auf dem rücken haben.

Dieses vorausgesetzt; wenn die verwandlung der Gemeinweiden in einschläge das glück und den wohlstand der herrschaftsangehörigen vermehrt, die schon ohne dies durch den frieden, durch eine milde regierung, und durch die gütigkeit ihrer Oberherren beglückt sind; so werden ihre grundstücke am werthe zunehmen, der preis der lehngüter wird sich oft verdoppeln; alles wird rege werden, und seinen abtrag auf das höchste zu treiben suchen; der zehnden wird ebenfalls mit der verbesserung anwachsen, so daß keines der nutzbaren rechte der herrschaft fern wird, das nicht ein mehrers abtragen werde. Eben daher werden auch diese gerichtsherrlichkeiten, die oft von einer sehr mittelmäßigen ertragenheit sind, zu einem höhern werthe gelangen. Es ist also richtig, daß der nutzen der verbesserung der Gemeinweiden die Gerichtsherrn nahe berührt; so bald erwiesen ist, daß die vorhabende veränderung nothwendig den zustand der gemeinden und der gemeindsangehörigen verbessert.

III. Daß der wohlverstandene vortheil auch der gemeinden dieses erbeusche, ist eben so leicht zu begreifen, als zu beweisen. Wäre es darum zu thun, auf dieses gemeine erdrich für eins und allemal, gänzlich und schlechterdings verzicht zu thun; so könnte man im strengsten verstande behaupten, daß es ohne verlust geschehe: weil die gemeinden, wenn gleich das eigenthum ihnen zugehört, nicht die geringsten einkünfte davon beziehen, und sich dennoch bis hiehin zum geseze gemacht haben, dieselben nicht zu veräußern. Allein der vorschlag, den wir ihnen machen, ist denselben
ungleich

ungleich nützlicher; weil es darum zu thun ist, ein fruchtloses eigenthum, und grundstücke die ganz verwildet sind, in angebaute besitzungen zu verwandeln, welche nebst bestimmten einkünften, für die gemeinden beträchtliche persönliche vorthelle ihren bürgern zubringen würde. Da die Gemeinweiden denen gemeinden eigenthümlich zugehören; so ist es auch der gerechtigkeit gemäß, daß ihre armen, und ihre angehörigen dieselben genießen. Nun wären für die gemeinden verschiedene wege zu nuzung der Gemeinweiden einzuschlagen, die alle ungleich vortheilhafter seyn würden, als dieselben in ihrem izigen zustande zu behalten.

Das 1ste wäre, diese Gemeinweiden stücksweise öffentlich zu versteigern, falls sie von einer natur wären, und sich an orten befänden, wo sich käufer finden könnten. Dieses mittel würde ich aber das letzte von allen wählen, weil so vernachlässigte, oder vielmehr sich in einem solchen verfallte befindende stücke wenig gelten würden.

Das 2te wäre, diese stücke den bürgern der gemeinden zu erblehen oder abergements unter einem mäßigen jährlichen getreidzins hinzuleihen; woben in acht genommen werden müßte, daß durch eine gewisse verordnung (lex agraria) alle einwohner des ortes daran antheil hätten.

Das 3te; den theil, dessen anbau am leichtesten und am wenigsten kostbar wäre, vorzubehalten, um einträgliche grundstücke daraus zu machen, die von 9. zu 9. jahren hingeliehen würden; das übrige alles aber zu verkaufen, oder zu erblehen zu geben.

Ich will die für und wider diese oder andere vorschläge

vorschläge streitende gründe hier nicht behandeln. Ich begnüge mich zu sagen, daß es ein leichtes seyn würde, vermittelt der einrichtung dieser austheilung des Weidlandes, die gemeinden alsobald in vortheilhafte umstände zu versetzen; erstlich durch bezahlung ihrer schulden, wo solche vorhanden sind, und nachher durch errichtung eines ewigen grundzinses, der, obgleich er auf jedem antheile nur gering wäre, dennoch im ganzen einen beträchtlichen gegenstand ausmachen, und sich in künftigen zeiten im werthe vermehren würde.

Die gemeinden würden noch diesen fernern vortheil dabey finden: daß sie den werth ihrer burgerrechte verbessern, ihren armen mittel zum unterhalte, denen stärksten unter denselben gelegenheit zur arbeit, den vermögenden ein neues einkommen, und endlich der ganzen gemeinde einen schatz verschaffen würden, daraus denen, die durch blosses unglük einen verlust erlitten hätten, wieder aufzuhelfen.

Ich wünschte, daß die gemeinden den ersten und besten vortheil von diesen erblehn oder veräußerungen des Weidlandes genössen; weil das gemeinwesen die quelle ist, die zuerst angefüllet werden muß, damit die angehörigen derselben den trost haben, nach ihrem bedürfnisse zu allen zeiten daraus schöpfen zu können. Ich wünschte aber auch, daß die gemeinden, um das glük ihrer angehörigen zu beschleunigen, je nach ihren umständen sich die guten beispiele zu nutz machten. Die beispiele solcher gemeinden, die einen theil ihrer Allmenten in trefliche Wiesen verwandelt haben, so daß sie einen
schönen

schönen raub davon beziehen, nach welchem noch zur Gemeinweide ein spatheu wächst, welches allein mehr als vorhin der ganze raub des landes abwirft (*). Die beyispiele anderer gemeinden, die sich durch den gänzlichen verkauf ihrer Weiden bereichert haben, zu der zeit, da die angränzende gemeinden, bey ihren fast unermesslichen Allmenten, arm, und mit schulden beladen bleiben. In der vogten Dron ist, wie man sagt, alles eingeschlagen, und das volk befindet sich daselbst im wohlstande. Kan man an der gründlichkeit dieser anmerkungen zweifeln, da dieselben durch die erfahrung unterstützt und gerechtfertigt sind?

IV. Der wohlstand und das glük der gemeindsangehörigen scheint aus eben diesen quellen zu fließen. Soll die einschlagung der Gemeingüter zu eigenthümlichen grundstücken den wohlstand des Staates, der Herrschaftsherren und der gemeinden befördern: wie kan es anderst als zugleich auf die verbesserung der glüksstände der gemeindsgeossen mitwirken? Muß nicht der überfluß an getreid, hanf, flachs, fruchten, vieh und dung sich in allen besondern haushaltungen finden? Wie hoch könnte nicht der abtrag dieser neuen, der unfruchtbarkeit entriffenen grundstücke ansteigen? Würde auch gleich ein dorf bey dieser veränderung nur jährlich ein paar hundert säke getreides gewinnen. Ich sage mehr: würden die gemeindsgeossen sich
nur

(*) Dieses hat die stadt Losanen mit ihren Gemeinweiden zu Bidy mit bestem erfolge gethan, die in vortrefliche Weiden verwandelt worden sind.

nur von den vielen übeln und schwierigkeiten los-
machen, deren ich zuvor meldung gethan habe;
von dem verluste der zeit, des viehes und des
bungs; von der furcht der theurung u. s. w. sind
diese betrachtungen nicht hinlänglich bey ihnen ein-
verlangen nach diesem glüklichen zeitpunkte zu er-
weken? Eine leichte rechnung aber zeigt, daß jede
haushaltung ihr jährliches einkommen dadurch ver-
mehrt, und dieses in dem verhältnisse anwachsen
muß, nach welchem sie den ihnen zugefallenen theil
zu verbessern trachten.

Es ist ferner richtig, wie schon hievor gemel-
det worden, daß die einschlagung der gemeinwei-
digen feldern allein in ihrem ganze umfange (fins
de pie) nach dem mandate von 1717. den werth
derselben verdoppeln könnte, indem der gemeinde
blos der sechste theil des werthes, oder auch we-
niger, je nach den umständen, vergolten würde.
In ansehung der in ihren werth gebrachten All-
menten aber würde der nutzen ungleich grösser seyn.

Aus allem angebrachten können wir mit voller
zuversicht schliessen, daß der allgemeine und der be-
sondere vortheil des Staates und der unterthanen,
der Herrschaftsherren und ihrer angehörigen, der
gemeinden und der gemeinds-genossen einstimmig
für diese veränderung flehn.

Zu gänzlicher überzeugung derer, bey denen noch
ein zweifel übrig bleibt, frage ich: wenn es heut
zu tage um die bestimmung eines sehr geraumigen
stück landes zu thun wäre, würde man solches
wohl zu Gemeinweiden machen? Aus eben die-
sem

sem grunde würde man übel thun, diejenigen, die wirklich solche sind, in diesem zustande verbleiben zu lassen.

III. Theil.

Einwürfe gegen diesen Vorschlag.

Wir haben wenigere hindernisse als vorurtheile zu überwinden. Man wird sich dessen durch die Einwürfe und die Beantwortung derselben leicht überzeugen.

I. Einwurf. Die Gemeinweiden sind ein nahrungsmittel für die armen, die kein erdrich besitzen, und die ihren unterhalt von einer ziege oder einem paar schaafen beziehen. Wird ein bauer gleich durch ein prozeß alles vermögens entblößt; so kan ihm dennoch die nuzung dieser Gemeinweiden nicht entzogen werden, und er kan es selbst nicht verpfänden. Wird ihm diese zuslucht weggenommen, so ist er aller erholungsmittel beraubt.

Antwort. Der dürstige wäre sehr zu beklagen, den in gesunden tagen die arbeit, und in franken die gutthätigkeit nicht genugsam unterstützten. Was würde ihn ohne vieh die Gemeinweide nützen? Eben dieses ist noch ein übel, welches den Gemeinweiden anklebet, daß sie denen, die nichts besitzen, weniger nützlich sind, als denen die sie ent-

entbahren können, oder die sie sonst gering schätzen. Anstatt dieses auf einer bloßen einbildung beruhenden rechtens; anstatt dieses leeren, ungewissen und oft nichtigen antheils einer gemeinen genossenschaft, die sonderlich für denjenigen unnütz ist, der kein vieh besitzt, und dasselbe nicht überwintern kan, würde dieser leere schatten in die wirkliche besizung eines stükes erdrichs verwandelt werden, deren anbau jeden in den stand setzen würde, sich eine kuh anzuschaffen, die ihn nähren, und zugleich sein grundstük fruchtbar machen könnte.

Wir haben arme Franzosen gesehn, die von allem entblößt waren, die durch den anbau eines geringe geachteten stükes schlechten erdrichs sich in stand setzten, dasselbe anzukauffen, sich vieh anzuschaffen, ihre besizung auszudähnen, sich aus der frucht ihrer arbeit häuser zu bauen, und sich in wohlstand zu setzen. Warum sollten denn die, denen ein stük ungleich bessern erdrichs umsonst gegeben würde, sich nicht aus ihrem armseligen zustande herauschwingen können? Man bemerke bey allem diesem, daß gewisse rechte der dorffschaften nichts anders als ruhefüßen der trägheit sind, die, weit und fern, den armen nüzlich zu seyn, dieselben vielmehr verderben, ihre anzahl vermehren, und ihre armuth verewigen.

II. Einwurf. Die abschaffung der Gemeinweiden wird allen burgern einer gemeinde unkommodlich fallen, weil ihre beschaffenheit und die ökonomischen einrichtungen der gemeinds-genossen nach dieser stiftung eingezielet sind. Die Gemeinweiden
sind

sind ein recht, welches durch das geburtsrechte oder den ankauf des burgerrechts erworben wird.

Antwort. Die Engländer haben diesen grundsatz, der der ganzen welt zur regel dienen sollte: daß der nachtheil oder die ungemächlichkeit einzelner personen niemals dem allgemeinen besten im wege stehen darf. Allein der sinn dieser grundregel würde vielleicht für uns zu stark und zu beschwerlich seyn, und zu dem bedürfen wir derselben im gegenwärtigen falle nicht, weil die vorgeschlagene abänderung, wie wir es erwiesen haben, den partikularen zu keinem nachtheil gereicht. Sie würde demselben vielmehr nur für eine zeit beschwerlich seyn, aber für beständig zum vorthelle gereichen. Die schwierigkeiten würden nur eine geringe anzahl personen treffen, die sich durch anlegung künstlicher Wiesen leicht davor verwahren könnten. Und gesetzt sie würden sich in der erste, das ist, in dem ersten und zwenten jahre genöthiget sehn, ein paar stücke viehes abzuschaffen, oder etwas futters anzukauffen; so würde in der folge der schaden leicht ersetzt, indem sie ihre heerde vermehren, ihre äder besser bedüngen, mehr getreid und stroh machen würden 2c. Mit einem worte, würde diese abänderung anfangs gleich einigen beschwerlich fallen; so würde sie hingegen den meisten zu einem wirklichen und dauerhaften nutzen gereichen; und der erfolg davon würde das land, die vogten, die gemeind, und sogar die partikularen bereichern, die sich igt dawider setzen dörfen.

Dritter Einwurf. Man sagt; der vorschlag,
II. Stük 1763. § die

Die Gemeinweiden zu fruchtbarem lande zu machen, setze zwei sachen zum voraus, die vielleicht auf der bloßen einbildung beruhn. Die eine, daß außer den Gemeinweiden alles land genugsam angebaut sey: und die andre, daß man für diesen neuen anbau genug arbeitende hände übrig habe. Allein, sagt man weiters, es ist weit gefehlt, daß unser land sich in dem besten zustande seines möglichen anbaues befinde, und daß wir arbeitende hände übrig haben. Ein theil unsers erdrichs könnte ungleich besser gebaut werden, und wir klagen über die entvölkerung. Wir haben also nicht einmal genug arbeiter, unsre alten grundstücke gehörig zu bauen. Laßt uns dieselben verbessern, eh wir an das unfruchtbar und öde liegende erdrich gedenken. Laßt uns erst den fortgang der entvölkerung zu hemmen, und neue einwohner anzuziehen trachten, ehe wir neue quellen der arbeit zur beschäftigung derselben aufdecken. Wir haben anbey mehr ackerland, als wir gehörig nutzen können, und sollten anstatt dieselben zu vermehren, vielmehr sie zu vermindern bedacht seyn.

Antwort. Dieser einwurf wäre aller aufmerksamkeit würdig, wenn der vorschlag von abschaffung der Gemeinweiden nur dahin zweckte, neue acker anzulegen, ohne zugleich neuen dung zu verschaffen: neue grundstücke zum nachtheile der bereits fruchtbaren anzubauen, und die landwirthe mit neuer arbeit zu beschweren, anstatt neue einwohner anzulocken. Damit ich aber desto umständlicher einen einwurf beantworten könne, den man in verschiedenem gesichtspunkte betrachten kan; so will

will ich denselben in seinen verschiedenen theilen betrachten, damit ich auf einen jeden die erforderliche aufmerksamkeit verwenden könne.

1) Das wirklich angebaute erdrich ist weder in ansehung seines anbaues noch seines abtrages zu dem behörigen grade seiner fruchtbarkeit gebracht: Es wäre also rathsamer, dasselbe vor allem aus zu verbessern, und in vollkommenen stand zu setzen.

Antw. Wir gestehn dieses. Indem wir aber vorschlagen, ein erdrich fruchtbar zu machen, welches vorher unfruchtbar gewesen ist, lassen wir die verbesserung desjenigen nicht aus der acht, welches eines bessern anbaus fähig ist. Wir werden auch dahin gelangen, wenn wir das ausreuten des einen landes zu einem mittel machen, das andre in einen blühendern zustand zu bringen. Wir werden dahin gelangen, indem wir die umstände derjenigen verbessern, die solches ungebaute land fruchtbar zu machen suchen; da wir ihnen wegweisung geben, ihr futter, ihr vieh und ihren dung, ihre hülfsenfrüchte, ihre erdfrüchte, und ihre nahrung von allerley art zu vermehren.

2) Es gebricht uns an händen zur arbeit, sogar für unser altes erbtheil: Wie sollten sie denn zum ausreuten eines mehreren landes und zu einer solchen neuen arbeit hinreichen?

Antw. Indem wir vortrefliches land ausreuten, (und wir werden dessen eine menge finden,) legen

legen wir zugleich den fremden eine lofspeise vor, die fruchte des neuen anbaus mit uns zu theilen. Anfangs lassen wir sie nur gegen gute bezahlung an, unsrer arbeit theil zu nehmen. Nach diesem befinden wir uns im stande, wo es nöthig ist, neue familien und beynahе kolonien dahin zu setzen. Wenn gelinde verordnungen, und eine günstige aufnahm aller ehrlichen leute vergönnt werden, die einiges vermögen besitzen; wenn andrerseits unsre eigene einwohner besser genährt, in ihrer arbeit besser unterstützt, und durch einen grössern abtrag in bessere umstände versetzt werden; so wird alles dieses die einwohner im lande zurückbehalten; mehrere und fruchtbarere heyrathen nach sich ziehen, und man wird die liebe für das vaterland mit der bevölkerung anwachsen sehen. Wo würde man sich lieber setzen, und freywilligere verbindungen stiften? Man würde dadurch den satz rechtfertigen, den bereits ein neuer schriftsteller angeführt hat: daß allerorten, wo zwei personen gemächlich leben können, eine heyrath gestiftet wird (*).

3) Endlich sagt man, haben wir bereits zu viel Ackerlandes; warum wollen wir es noch vermehren?

Antwort. Denenjenigen welche die quellen des neuen Landbaues kennen, wird dieser einwurf niemals zu sinn steigen, weil sie wissen, daß man niemals mehr land zu ackersfeld anlegt, als man durch neue wiesen anbauen und fruchtbar machen kan, und daß das erdrich unendliche reichthümer
in

(*) La Noblesse commercante. Londres 1756.

in sich schließt, von denen wir so zu sagen wählen können. Sie wissen wohl, daß das getreidland durch pflanzungen von einer andern art zu einer reichen getreiderndte zubereitet, viel neugebautes land in wässerriesen verwandelt, und die trocknen wiesen mit verschiedenen künstlichen grazarten besetzt werden könnten, von denen immer einige fortkommen, wo die andern fehlschlagen. Wenn also ein landwirth sein ackerfeld vermehrt, indem er neues land anbaut; so steht es nur an ihm seinen graswuchs in gleichem verhältnisse zu vermehren; ohne das erdrich zu rechnen, welches er zu hülfsfrüchten, weissen und gelben rüben, und allerhand wurzeln, zu erdapfeln, hanf, flachs und andern in der haushaltung oder zum unterhalt und mastung des viehes nöthigen pflanzen bestimmt. Da das ausgereutete erdrich nicht mehr in fluren und zelgen eingeschränkt ist; so kan man von demselben nur so viel zum ackerlande bestimmen, als man nöthig schätzt, und dabei die wahl auf diejenigen richten, welche die reichsten erndten versprechen.

Vierter Einwurf. Unter denen Gemeinweiden befinden sich, wie man vorgiebt, solche, die von natur so gut sind, daß die abschaffung derselben zu bereuen wäre.

Antw. Es ist nicht zu läugnen, daß die Allmenten, die lange und beständig von dem viehe besucht werden können, viel abtragen. In so weit, daß die Engländer eine ausgebrauchte gartenerde, oder einen unfruchtbaren baumgarten zu verbessern, erde von einem weidlande dahin zu tragen anrathen.

then. Woraus richtig zu schliessen ist, daß dieses weidland, wenn es angebaut wäre, reichlich abtragen würde. Wir müssen also gestehn, daß ein land, das ist ohne einige wartung gutes und reiches futter giebt, auch alle arten gebauter pflanzen im überflusse hervorbringen würde. Ich gestehe auch, daß, wo Weiden mit wenigen unkosten in treffliche wiesen verwandelt werden könnten, nichts hinderte, daß die gemeinden dieselben nicht auf ihre eigene rechnung einschlagen; und zwar mit so viel grösserm vorthelle, weil sie sich den werth des einschlagens selbst bezahlen. Es könnten solche wiesen, sonderlich, wo sie gewässert werden können, unter der verwaltung eines guten wasser-mannes jährlich stückweise versteigert werden, und also der gemeinde einen gewissen zins, und den burgern des orts ein reiches futter abwerfen.

Allein allerorten, wo erdrich auszureuten ist, wo sich land befindet, welches schwer zu besorgen ist; wo das land wechselweise zu getreid und zum graswuchse dienen soll; wo zugvieh, bediente, anfsicht, gebäude, nöthig sind; wo läufe und verkäufe vorkommen: würden so vervielfältigte absichten und arbeiten, die täglich auf einander folgen, einer gemeinde unmöglich zum nutzen gereichen. Reichen städten, die von geschickten, thätigen und aufmerksamen männern regiert werden, könnten dergleichen Gemeingüter besser anstehn, und die wirthschaft derselben besser auf eigene rechnung von ihnen besorgt werden, als von kleinen gemeinden. Allein auch in den händen der geschicktesten Magistratspersonen gedeihen diese güter niemals

niemals so gut, als in den Händen der partikularen. Der grund davon ist leicht einzusehn. Die beständigen absichten, die ein aufmerksamer landwirth haben soll, fehlen. Nie wird sich eine solche beharrlichkeit in dem einmal vorgesezten plane, eine solche wirksame geschwindigkeit in der ausführung, noch ein so beständiger, abgemessener und ununterbrochener eyfer zeigen. Auch findt der eigennutz hierbey seine nahrung nicht, wie bey einem partikularen, der für seinen eigenen gewinn arbeitet. Endlich kost es ein publikum jederzeit ungleich mehr, weil es nichts durch sich selbst thut, und sogar die guten rätthe bezahlen muß: Rätthe die oft augenblicklich schaden, und vorseztlich zum nachtheile gegeben werden.

Dritter Einwurf. Vielleicht wird man fürchten, daß einschlagen dieser Allmenten dörfte der schaafzucht und der wollenhandlung nachtheilig seyn, indem es die hülfsmittel dazu abschneiden würde.

Antw. Die Engländer hatten anfangs diese besorgnis, allein die ersten versuche rechtfertigten den grossen vorthail, der allem viehe aus der einfristung zuwächst. Die eigenthümer dieser vertheilten Gemeinweiden wurden überzeugt, daß sie nach der einschlagung ungleich mehr vieh nähren könnten, als vorher da sie nur antheilhaber des Weidrechtes gewesen. Dieser gewinn eräugnete sich auch sogar dennzumahl, wenn sie ihr neuerworbenes grundstück ganz anbaueten, ohne etwas zu weide zu lassen, indeme sie allerley künstliche grasarten darauf pflanzten.

Sechster Einwurf. Man sezet diesem sistem oft die IV. Sazung der 279. seite des gesetzbuchs der landschaft Baat entgegen, welche den gemeinden anbefiehlt, das aus dem einschlagen der Gemeinweiden entspringende kapital auf den ankauf gemeinnütziger grundstücke, oder zu anderm, besserm und gemeinem nutzen zu verwandeln, damit es nicht verloren gehe.

Antw. Es ist also den gemeinden frey gestellt von diesem gelde den gebrauch zu machen, der ihnen am nützlichsten scheint; in sofern sie nur verhüten, daß es nicht verschwendet werde. Allein die grundstücke selbst, die nach der sazung angekauft werden sollen, müssen angebautes und nicht unfruchtbares erdrich seyn, als welches nur das unförmliche chaos der Gemeinweiden vergrößern würde, davon man einmal den schlechten werth erkennt hat. Es ist folglich ein grosser fehler, den einige gemeinden begehn, daß sie grundstücke ankaufen, die sie nachher dem weidgange überlassen, indem sie aus üblem verstande die sazung nach dem durren buchstaben auslegen.

Siebender Einwurf. Ich weiß fast nicht, ob ich einen einwurf anführen soll, der so unnatürlich ist, da man nemlich den überfluß zu einem gegenstande der furcht macht. Der grosse überfluß des getreides, sagt man, wird dasselbe verachtet, geringschäzigt, und den landmann muthlos machen.

Antw. Der patriotische landwirth beklagt sich oft über die einfuhr des fremden getreides, welches

welches ihm nicht anders als zum nachtheile erreichen kan, indem es den preis der frucht die er zu verkauffen hat, ungeacht dieselbe in geringer menge vorhanden ist, fallen macht; so daß er sich auf dieser geringen menge nicht anders, als durch einen vortheilhaften preis derselben erhalten kan. Er wird sich aber niemals beklagen, daß um ihn her der überfluß herrschet, den er jederzeit für einen glüklichen ausfluß des göttlichen seegens und der weisheit der regierung ansehen wird. Er wird noch weniger klagen, wenn er sieht, daß dieser überfluß die nüzlichen künste blühen macht, neue einwohner anlockt, die zehrung vermehret, und ihm mehrere mittel zu beschästigung seines fleisses an die hand giebt. Ein einziges fehljahr würde zureichen, das unendliche glük des überflusses, fühlbarer zu machen, welcher das elend abhält, und dem schwächern mangelbaren theile des volkes zu einem so grossen troste gereicht.

Nur der überfluß verschiedener jahre kan dem elende einer anhaltenden unfruchtbarkeit trotz bieten, und den grausamsten veränderungen zuvor- kommen.



IV. Theil.

Welche sind die dienlichsten mittel diese verwandlung der Gemeinweiden in eingeschlagene stücke auf die beste und den gemeinden vortheilhafteste weise ins werck zu richten?

Dieser ist ohne widerspruch der schwerste theil dieses versuchs, und folglich derjenige, der die größte nachsicht verdienet. Die gemüther zu überzeugen ist ungleich schwerer als das land selbst zu vertheilen. Alles andere ist leichter auszureuten als die vorurtheile. Und da das richterliche ansehen des landesherrn dieses grosse werck nicht anderst vollführen kan, als durch viele gelindigkeit, zu verschonung der freyheiten der unterthanen; so sollte meines erachtens eher ein andrer weg eingeschlagen werden, als die befehle, die doch niemals überzeugen. U. G. S. S. des standes Bern folgten selbst diesen grundsätzen in der verordnung von 1717. Ich führe dieselbe jederzeit mit vergnügen an, weil sie ein muster der weisheit und der gesunden staatskunst ist. Da wir veranlasset worden (sagen U. G. S. S.) untersuchen zu lassen, ob die einschlagung zu Wiesen dem lande vortheilhaft oder nachtheilig sey; so haben wir uns, gewisser der sache zu erkundigen, für nöthig erachtet, unsre unterthanen hierüber zu rathe zu ziehen, und die

§ 5

meis

meinungen unsrer städte, vasallen und gemeinden zu vernehmen, damit eine verordnung von solcher wichtigkeit nicht anderst als mit einer vollkommenen kenntniß der sache festgestellt werde.

Die von verschiedenen gegenden des landes hieauf eingelangten berichte ließen U. G. H. H. von der hohen Bennerkammer untersuchen. Auf Deren gutachten hin, ward von dem grossen Rathe geschlossen, die einschlagung der Wiesen sey dem lande überhaupt, und einem jeden partikularn ins besonders nützlich; wie es auch die meisten städte, vasallen und gemeinden selbst so gefunden und erkannt haben, 2c.

Da die einschlagung der Gemeinweiden und Allmenten ungefehr einen gleichen grund hat; so dünkt mich, man könnte auf eben diese weise zu werke gehn. Es fragt sich, ob es dem lande überhaupt, und seinen einwohnern, oder besser zu reden, den gemeinden und ihren angehörigen nützlich sey, die Allmenten einzuschlagen. Da aber entweder die Herrschaftsherren oder die gemeinden eigenthümer davon sind, unter dem vorbehalte oder der dienstbarkeit, daß die angehörigen und burger der gemeinden ihr vieh frey dahin zur weide treiben können; so würden nothwendig diejenigen die es berührt, und die einen nutzen davon genießten, sich über den ihnen daraus entstehenden vorthail oder nachtheil mit einander berathen müssen. Zu dieser berathschlagung nun könnten die städte und gemeinden eingeladen werden. Nachdem dieselben die sache in ihren gründen und gegengründen überlegt

legt hätten, würden die gemeinden, welche die einschlagung nützlich fänden, von neuem über die weise der ausführung rathschlagen.

Es wäre wohl etwas seltenes, wenn der schluß in einer solchen sache von allen seiten einstimmig ausfiel. Es scheint sogar, die herrschenden begriffe der gemeinden würden dermalen noch dahin gehen, die Gemeinweiden beizubehalten; wenigstens würden die stimmen sich sehr zertheilen, und nicht anderst als durch vergliche, oder durch richterlichen entscheid vereinbaret werden können. Das erstere, wenn es genugsam seyn könnte, wäre vorzüglicher. Beyde diese begriffe aber scheinen in der weise wie die Engländer verfahren, vereinigt zu seyn.

Die Gemeinweiden in England sind ihrer natur nach von den unsrigen nicht unterschieden: aber das eigenthum derselben gehört nicht den gemeinden, sondern gesellschaften, städten, stiftungen, hospitälern oder kollegien zu c. Die bauern der umliegenden gegend haben das recht ihr vieh dahin zur weide zu treiben; und diese freyheit haftet auf dem erdrich, und nicht auf den personen, und ist an verschiedenen orten mehr oder weniger eingeschränkt. Die eigenthümer können dieselben veräußern, jedoch ohne nachtheil des rechtens der antheilhaber. Wenn diese, in mehrerer oder minderer anzahl, der nutzbarkeit, diese stücke zu theilen und einzuschließen, überzeuget sind; so trachten sie mit dem eigenthümer, und nachher unter ihnen selbst, sich zu vergleichen. Wo dieses angeht, da wird die theilung auf die verabredete weise ausgeführt;

geführt; wo nicht, so melden sich die antheilhaber, die eine theilung suchen, mit einer bittschrift bey dem parlament. Die untere Kammer, nach angehörten gründen und gegengründen stattet der obern Kammer den bericht ab, da sodenn die bill gemeiniglich allbereit ausgefertigt und bengelegt wird. Das Parlament ist günstig oder nicht, je nach der natur des vorkommenden falls. Wird die parlamentsakte also erhalten; so vermag die widersezung des mindern theils, wenn er auch gleich durch verkommnisse zu hindern suchte, wider das geseze nichts mehr. Die vertheilung geschieht entweders auf die in der parlamentsakte vorgeschriebene weise, oder durch kommissairs, die in der akte genannt werden, welche je dem theilhaber, je nach dem werthe des erdrichs, seinen theil verzeigen. Der eigenthümer bekömmt insgemein den beträchtlichsten theil, der hinfüro zu seinem gänzlichen eigenthume erwächst. Und die theilhaber machen oft vergliche unter sich, da einer dem andern seinen antheil gegen einen gewissen zins überläßt.

Ich glaubte, diese aus ihrer quelle geschöpfte nachrichten können zu unserm endzwecke einiger massen einen leitfaden dargeben.

Das wahre und vielleicht einzige mittel, diese abänderung, die den herrschenden begriffen meistens entgegengesetzt ist, dem lande beliebt zu machen, ist, ihnen zu beweisen, und welches noch besser wäre, sie zu bereden, daß sie auch denen vortheilhaft sey, die sich derselben zum meisten widersezen. Den herathschlagungen nun der gemeinden

meinden hierüber ein licht aufzustelen, wäre meines erachtens sehr dienlich, zum voraus eine gedruckte abhandlung auszutheilen, welche den nutzen der vorgeschlagenen abänderung auf eine einfältige, vernünftige, und nach den begriffen der landleute eingerichtete weise vorstellte.

Ein besonderes mittel würde hieben dieses seyn, ihnen anzukünden, daß die größte nutzbarkeit davon den gemeinden und gemeindsgeossen zu gut käme. Wenn die haupter jeder gemeinden von ihren obern die versicherung empfiengen, daß die so eingefristeten oder ausgereuteten stücke für 10. jahr je nach der natur des erdrichs von allen herrschaftsrechten frey seyn sollten, als welches ihnen von dem Landesherrn oder Herrschaftsherrn gütigst eingestanden werden könnte; so würde dieses ganz gewiß das einschlagen befördern.

Nebst diesen auf gewisse jahre eingeschränkten freyheiten, die allerorten üblich sind, wo man das ausreuten zu begünstigen suchet, wäre dieses noch ein anzüglicher beweggrund für diejenigen, welche neue wohnungen aufrichten wollten, wenn ihnen umsonst, oder doch in geringem preise von den gemeinden oder herrschaftsherrn nach den umständen und orten, holz erlaubet würde.

Glücklich ausgeschlagene beispiele, wären ohne zweifel zu gänzlicher überzeugung von grossem gewichte. Es würde also auch sehr vortheilhaft seyn, wenn nebst den gemeinden die sich hiedurch in den wohlstand gesetzt haben, noch andre gemeinden beredt werden könnten, einen versuch zu machen:
hof

hoffentlich würde auch mehr als eine gemeinde sich zu eingeschränktern versuchen von einem dritten oder vierten theile ihrer Allmenten wohl verstehen: und würden nachher mit mehrerem eyfer ihren neuen wohlstand zu vervollkommen suchen.

Es würde auch denen, die sich hierüber berathschlagen sollten, und denen Herrschaftsherren ins besondern, zu nöthiger nachricht dienen, wenn man von diesen zu vertheilenden Gemeinweiden jeden orts, einen richtigen grundriß verfertigen liesse, in welchem die strassen, fußwege, wasser und wasserrünse, mosen, dienstbarkeiten, anstöße, samt der bezeichnung der lehnbarkeit, herrschaftsrechten, freyheiten, beschwerden, eigenschaften, gemeinschaft und gebräuche dieser verschiedenen Gemeingüter richtig bemerkt stühnden.

Bergessen wir den artikel der Fins de Prés, oder der zu äußerst an den feldern gelegenen, und der gemeinweidigkeit zur zeit der akerung unterworfenen stücke landes nicht. Es ist von wichtigkeit, daß die freyheit dieser grundstücke nach diesem system eingerichtet werde; indem, entweder die einschließung des umfanges mit ausschließung alles viehs eingestanden, oder mitten durch kreuzwege verzeigt werden, um allerorten einen leichten zugang zu verschaffen; (jedoch unter dem vorbehalt, daß diejenigen, welche hieben einiges erdrich aufopfern, von dem abtrag der einschläge entschädnet werden) oder aber indem einem jeden eigenthümer seine stücke bensamen in einem einschlage verzeigt werden.

Ich schränke mich über diesen 4ten theil in all-
ger

gemeine begriffe ein, und insbesondere in die, welche dahin zwecken, die vornehmsten schwierigkeiten aus dem wege zu räumen. Würde dieser erste zweck zu seiner erfüllung gelangen; so würde es ein leichtes seyn, vorschläge zur gänzlichen bewerkstelligung der sache zu erfinden. Es wäre vielleicht ein mittel, des hauptgeschäfts zu verfehlen, wenn man allzu frühzeitig die weise der bewerkstelligung voraussetzen wollte. Diese verfahrungsweise kan übrigens nicht mit völliger richtigkeit bestimmt, noch alle besondre fälle durch allgemeine regeln festgesetzt werden. Jeder fall bringt seine eigenen umstände mit sich, nach welchen die einrichtung und die bedinge verändert und eingeschränkt werden müssen.

Die arbeit welche uns die vorgeschriebene frage vorlegt, wird vielleicht in der ausführung leichter seyn, als es von anfang scheint: und kan man es unter einem glüklichen sterne unterfangen, als unter einer regierung, welche allen ruhm in der gerechtigkeit, und ihr höchstes glük in dem wohlstande der unterthanen sucht.

Hinc Felicitas.

